A b s c h r i f t

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.:III/2-1544/3n-1968
Betr.: "Hochberg", KG.Perchtoldsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal.

Wien, am 20. März 1968
In Rechtskraft erwachsen am 27.3.1968.
Wien, am 17. April 1968
NÖ. Landesregierung:
I. A.

Wirkl. Hofrat

B e s c h e i d

Das Gebiet des Hochberges in der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, bestehend aus den Parzellen Nr. 1343/1 und 1343/7, KG. Perchtoldsdorf, wird in seiner Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Gebiet des Hochberges als Standort seltener und geschützter Pflanzen sowie wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Grundeigentümerin hat mit Schreiben vom 8.10.1965, Zl. 355-O/3486/65 H/Ob, der Unterschutzstellung zugestimmt.
Das Amt der NÖ. Landesregierung als Naturschutzbehörde darf feststellen, daß gemäß § 4 leg.cit. jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde 2380 Perchtoldsdorf,
2. die Bezirkshauptmannschaft 2340 Mödling. Nach Rechtskraft des ho. Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Zeiner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An die
Marktgemeinde Perchtoldsdorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister
2380 Perchtoldsdorf

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da!
Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden:
Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
9-N-8248	2		
Bezug	**Bearbeiter**	**(0 22 36) 9025 Durchwahl**	**Datum**
733-0/2476/2002	E.Winter	34208	21. Juni 2002

Betrifft:
Naturdenkmal „Hochberg" in Perchtoldsdorf (EBl. 54), Ausnahme vom Verbot der Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal; Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling gestattet folgende Ausnahme vom Verbot von Eingriffen oder Veränderungen am Naturdenkmal Hochberg, EBl. 54 des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Mödling:

- Errichtung der XIII. Kreuzwegstation in Form eines Würfels aus Granitstein im Ausmaß von ca. 75 x 75 x 75 cm und
- Errichtung der XIV. Kreuzwegstation in Form einer Doppelstele mit einer Gesamtbreite von 50 cm, einer Tiefe von ca. 20 cm und einer Höhe von ca. 2 m, aus Granitstein

auf dem Grundstück Nr. 1343/1 , KG. Perchtoldsdorf, gemäß den Projektunterlagen.
Die Projektunterlagen und die beiliegende Verhandlungsschrift vom 12. Juni 2002 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die folgenden **Auflagen** müssen eingehalten bzw. erfüllt werden:

1. Das beim Aushub anfallende Material darf nicht auf den Trockenrasenflächen gelagert werden und ist vollständig zu entfernen.

2. Nach Errichtung der beiden Kreuzwegstationen sind die für die Grabungen in Anspruch genommenen Flächen im Gelände einzuebnen.
3. Die Grabarbeiten dürfen aus Rücksicht auf die wertvolle Vegetation nur händisch vorgenommen werden.
4. Die Arbeiten sind mit äusserster Vorsicht vorzunehmen, angrenzende Trockenrasenflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Sie sind verpflichtet, die folgenden **Verfahrenskosten** für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren (6/2 Std., 5 Amtsorgane)	€ 283,50
Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Gesamtbetrag	**€ 288,59**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

§ 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800,

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverodnung 2001, LGBl. 3800/1.

Begründung

Für die Errichtung von Kreuzwegstationen im Bereich des Naturdenkmales „Hochberg" wurde von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling als Naturschutzbehörde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot bei Naturdenkmalen beantragt. Diese Kreuzwegstationen (XIII. und XIV.) sollen auf der Parzelle Nr. 1343/1, KG. Perchtoldsdorf, errichtet werden.
Der Hochberg wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20.3.1968, GZ. III/2-1544/3u-68 zum Naturdenkmal erklärt.

Zur Prüfung, ob diese Maßnahmen Eingriffe im Sinne des § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 darstellen und eine Ausnahme vom Eingriffsverbot gemäß § 12 Abs.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 erteilt werden kann, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling eine kommissionelle Verhandlung durchgeführt.
Diese brachte nachstehendes Ergebnis:

Befund:

Das Gebiet des Hochberges auf den Parzellen 1343/1 und 1343/7, KG. Perchtoldsdorf, wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20.3.1968 als Standort seltener und geschützter Pflanzen sowie wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, zum Naturdenkmal erklärt.
Das Plateau des Hochberges, sowie die Ost-, Süd- und Südwesthänge werden von artenreichen pannonischen Trockenrasengesellschaften eingenommen. Auf dem Plateau befindet sich eine barocke Kreuzigungsgruppe.

Es ist beabsichtigt, auf dem westlich der Kreuzigungsgruppe gelegenen Hochpunkt des Hochberges die 13. und 14. Kreuzwegstation in unmittelbarer Nähe zueinander zu errichten. Dieser Bereich ist vom Plateau durch Baumgruppen etwas abgegrenzt. Im Norden und Westen schließt Wald an.
Die 13. Station soll ein Würfel aus Granitstein im Ausmaß von ca. 75 x 75 x 75 cm sein.
Die 14. Station soll eine Doppelstele mit einer Gesamtbreite von 50 cm, einer Tiefe von ca. 20 cm und einer Höhe von ca. 2 m, aus Granitstein sein.
Diese beiden Kreuzwegstationen sollen knapp unterhalb nördlich des Hochpunktes, d.h. unterhalb der Hangkante, errichtet werden. Dadurch werden die unmittelbar am Plateau vorhandenen Felstrockenrasen nicht berührt. Die Vegetation des nördlichen Abhanges ist auf Grund des Exposition und des massiven Vordringen von Gehölzen sowie der Tiefgründigkeit des Bodens naturschutzfachlich weniger wertvoll als die übrigen Trockenrasenflächen des Hochberges.
Eine Beleuchtung dieser beiden Kreuzwegstationen soll nicht erfolgen.

Es wird keine neue Weganlage im Bereich der Trockenrasen errichtet.

Ergänzend wurde von der Behörde eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beraters, Univ.-Prof. Manfred A. Fischer, für das Fachgebiet „Botanik" eingeholt, die folgendermaßen lautet:

„Die Stelle für die Errichtung der 13. und 14. Station wurde unter Bedachtnahme auf die Vegetation ausgewählt. An der vorgesehenen Stelle ist kein pannonischer Trockenrasen ausgebildet, sondern eine Waldrandsituation ohne naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenarten. Die Aufstandsflächen der beiden Stationen und die für die Aufstellung benötigten Flächen werden voraussichtlich das Ausmaß von 2 m² nicht überschreiten. Der Felstrockenrasen im unmittelbaren Gipfelbereich wird nicht beeinträchtigt. Da auf dem Plateau mit dem Trockenrasen kein Weg errichtet wird, wird durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Errichtung des Kreuzweges die naturschutzfachlich wertvolle Rasenvegetation im Plateaubereich nicht verändert.
Während der Aufstellung muss darauf geachtet werden, dass die Rasenvegetation (Grasnarbe) nicht in Mitleidenschaft gezogen wird".

Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen:

Wie bereits von Herrn Univ.-Prof. Manfred A. Fischer ausgeführt (vgl. obige wissenschaftliche Stellungnahme), sollen die beiden Kreuzwegstationen in einem Bereich aufgestellt werden, der keinen ausgesprochnen Trockenrasen aufweist, sondern von der Waldrandsituation und das Vordringen von Gehölzen, geprägt wird. Botanische Besonderheiten sind an dieser Stelle keine vorhanden.

Die für die Aufstellung der beiden Granitblöcke benötigte Fläche liegt weit unter 2 m², mit den erforderlichen Grabungsarbeiten werden insgesamt etwa 2 m² benötigt werden.
Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Vegetation des Hochberges, insbesondere der schutzwürdigen Trockenrasen, kann daher durch die Errichtung der beiden Kreuzwegstationen ausgeschlossen werden.

Durch den Verzicht einer eigenen Wegführung im Plateaubereich werden die pannonischen Trockenrasengesellschaften nicht in Anspruch genommen.

Durch den Verzicht auf eine Beleuchtung können nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt (Insekten) ausgeschlossen werden.

Die beiden Granitblöcke werden durch die umgebenden Waldflächen bzw. Gebüschgruppen von weiterer Entfernung nicht zu sehen sein. Auch vom Plateau selbst sind die beiden Kreuzwegstationen durch Gebüschgruppen abgegrenzt und nur durch einen schmalen offenen Bereich einsehbar.
Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Gesamtbild des Hochberges können daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die Errichtung der beiden Kreuzwegstationen bei Einhaltung nachstehender Auflagen das Schutzziel des Naturdenkmales nicht gefährdet wird.

1. Das beim Aushub anfallende Material darf nicht auf den Trockenrasenflächen gelagert werden und ist vollständig zu entfernen.
2. Nach Errichtung der beiden Kreuzwegstationen sind die für die Grabungen in Anspruch genommenen Flächen im Gelände einzuebnen.
3. Die Grabarbeiten dürfen aus Rücksicht auf die wertvolle Vegetation nur händisch vorgenommen werden.
4. Die Arbeiten sind mit äusserster Vorsicht vorzunehmen, angrenzende Trockenrasenflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Gestützt auf das Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, das auch die Ausführungen des wissenschaftlichen Beraters berücksichtigt, und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an
1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten
   Ergeht zur Kenntnis an:
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Sauerschnig

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 12.7.2002
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 23. Juli 2002
Für den Bezirkshauptmann